



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.235 RRB 1882/0162
Titel	Straßenbau Andelfingen–Gütighausen–Thalheim; Plangenehmigung.
Datum	28.01.1882
P.	207–210

[p. 207] In Sachen der Gemeinde Großandelfingen, betreffend Gesuch um einen Staatsbeitrag & Plangenehmigung für die Straßenbaute II. Klasse Andelfingen–Gütighausen–Thalheim durch das Dorf Groß-Andelfingen, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 14. Febr. 1880 genehmigte der Regierungsrath das Projekt für die Straßenbaute Andelfingen–Gütighausen–Thalheim & setzte für die Vollendung der ganzen Straßenstrecke Frist bis Ende 1885 an, immerhin in der Meinung, daß die jeweilen auf jedes einzelne Baujahr entfallenden Baustrecken nur mit Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten vom Bezirksrath Andelfingen festgesetzt werden sollten.

B. Unterm 21. Oktober 1881 stellte der Gemeindrath Andelfingen beim Regierungsrath das Ansuchen, es möchte sich der Staat bei der Korrektur der Straßen II. Klasse durch das Dorf Andelfingen bis zum Uebergang über die Bahn bis auf die Hälfte der Baukosten, resp. in gleicher Weise betheiligen, wie es für den Bau der Abtheilung von Profil 2 + 450^m bis Profil 4 + 440^m durch Beschluß vom 5. Oktober 1881 in anerkennenswerther Weise zugesagt habe.

Zur Begründung des Begehrens wird namentlich angeführt, daß die Gemeinde durch die Korrektionskosten der Thur stark in Anspruch genommen sei, noch // [p. 208] erhebliche ältere Straßenbauschulden zu tilgen habe & vom vorjährigen Hagelschlag, sowie auch vom Hochwasser im September v. Js. bedeutend gelitten, zudem den Bau der Brücke bei Alten in Aussicht habe, sodaß alles dieß zum Rückgang des Wohlstandes der Gemeinde führen müsse, und sich daher eine außerordentliche Unterstützung von Seite des Staates wol rechtfertige. Die muthmaßlichen Kosten würden auf c^a 3200 Fr. ansteigen.

C. Im ferneren schlägt auf Begehren des Gemeindrathes Andelfingen, welcher im Begriffe steht, im Straßengebiet eine neue Brunnenleitung zu legen, der Bezirksrath Andelfingen vor, es solle die 385^m lange Straßenstrecke von der Straße I. Klasse im Dorfe Andelfingen [Profil: 0,00] bis Eisenbahnviadukt [Profil 0 + 385^m] sofort in Ausführung gebracht werden. Da das genehmigte Projekt in der Ausführung erhebliche Expropriationsschwierigkeiten biete, sei von Profil 0 + 80^m-0,180^m im Dorfe Andelfingen eine Abänderung sowol hinsichtlich der Richtung als des Gefälles gewünscht worden & in dem mitfolgenden Spezialplan eingetragen. Es wünsche nun der Bezirksrath Genehmigung dieser Abänderung, sowie Genehmigung des vorgeschlagenen Bauprogrammes im Dorfe Andelfingen für das laufende Jahr.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: // [p. 209]

Ohne auf weitläufige Erörterung des Gesuches um einen Staatsbeitrag einzutreten, dürften diejenigen Gründe, welche den Regierungsrath bei dem Beschluß vom 5. Oktober 1881 und bei der außerordentlichen Unterstützung des Straßenbaues in den Gemeinden Dättweil & Gütighausen geleitet haben, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Einestheils ist die

Straßenkorrektur im Dorfe Andelfingen kein dringendes Bedürfnis, andererseits übersteigen die mutmaßlichen Baukosten die Steuerkraft der ziemlich reichen Gemeinde Großandelfingen in keiner Weise. Auch wurde durch die Baustrecke 2 + 450-4 + 440 den Wetterbeschädigten Arbeit & Verdienst geboten, während die Korrektionskosten im Dorfe Andelfingen vorherrschend für Expropriation & Straßenschaalen, überhaupt zur Verschönerung des Dorfes verwendet werden müssen. Der Genehmigung der gewünschten Abänderung des Straßenprojektes im Dorfe Andelfingen steht dagegen nichts im Wege, ebenso wenig der Ausführung der Baute im laufenden Jahr, und es dürfte daher diesem Vorschlage des Bezirksrathes Andelfingen die Zustimmung ertheilt werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Das abgeänderte Projekt einer Korrektur der Straße II. Klasse Andelfingen–Gütighausen–Thalheim im Dorfe // [p. 210] Großandelfingen wird genehmigt und die Frist für Ausführung dieser Arbeit auf Ende dieses Jahres angesetzt, dagegen wird auf das Gesuch des Gemeinderathes Großandelfingen um einen außerordentlichen Staatsbeitrag an diese Baute nicht eingetreten.

II. Mittheilung an den Bezirksrath Andelfingen unter Rückstellung der Pläne, an den Gemeinderath Großandelfingen & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: ssi/18.03.2015]